



Schülerbeförderung – Merkblatt für Schüler*innen ab Jahrgangsstufe 11

Voraussetzungen für eine Beförderung

Kostenfreiheit des Schulweges kann grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die nächstgelegene Schule besucht wird. Die nächstgelegene Schule ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem (kostenmäßig) geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist. Maßgeblich hierfür sind die Kosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln und nicht die tatsächlich zurückgelegte Fahrtstrecke. Der einfache Fußweg zwischen Wohnung und Schule muss mindestens drei Kilometer betragen.

Kostenerstattungsanspruch

Für in der Stadt Aschaffenburg wohnhafte

- Schüler*innen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- Schüler*innen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Schüler*innen im Teilzeitunterricht an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsschulen

erstattet die Stadt Aschaffenburg als Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 490 € je Schuljahr übersteigen.

Der Betrag von 490 € wird bei mehreren Kindern einer Familie, die unter diese Regelung fallen, nur einmal auf die erstattungsfähigen Fahrtkosten angerechnet. Anträge von Geschwistern sollten daher zusammen eingereicht werden.

Wir bitten Sie hierzu die Fahrkarten selbst zu kaufen, zu sammeln und in zeitlicher Reihenfolge im Original in den „Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung“ einzukleben. Achten Sie beim Kauf darauf, dass Sie immer die kostengünstigsten Schülerfahrkarten und die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung lösen (Hinweis: Bei Preisstufe 1 und 11 ist das „Deutschlandticket“ nicht die kostengünstigste Variante).

Eingereichte Fahrtkosten, welche dieses Maximum übersteigen, werden bis zur Höhe des günstigsten Fahrpreises gekürzt. Fahrtkosten werden nur zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht erstattet.



STADT ASCHAFFENBURG

Schulverwaltungsamt

Den Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung erhalten Sie in der Schule oder bei der Stadt Aschaffenburg, Schulverwaltungsamt. Am Schuljahresende reichen Sie bitte den ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bestätigten Antrag beim Schulverwaltungsamt der Stadt Aschaffenburg ein.

Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2022/2023 ist der 31. Oktober 2023

Letzter Abgabetermin für das Schuljahr 2023/2024 ist der 31. Oktober 2024

Bei diesen Terminen handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Anträge, die nach dem 31. Oktober für das vorangegangene Schuljahr eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Befreiung von der Familienbelastungsgrenze

Die Fahrtkosten der notwendigen Beförderung können in voller Höhe erstattet werden

- a) bei Bezug von Kindergeld für mindestens 3 Kinder durch einen Unterhaltsleistenden;
- b) bei Bezug von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölften Buch (SGB XII) oder bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch – Zweiten Buch (SGB II);
- c) oder wenn betroffene Schüler*innen wegen einer dauernden Behinderung auf die Beförderung zur Schule angewiesen sind.

Soweit einer der in Punkt a) bis c) aufgeführten Kriterien zum Beginn des neuen Schuljahres erfüllt ist, erhalten betroffene Schüler*innen bei rechtzeitiger Antragstellung in Form eines Erfassungsbogens zu Beginn des Schuljahres eine Fahrkarte von der Stadt Aschaffenburg.

Der erforderliche Antrag (Erfassungsbogen) steht auf der Website der Stadt Aschaffenburg unter

www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Bildung/Schuelerbefoerderung/DE_index_3318.html

zur Verfügung.

Der Nachweis über die Höhe des Kindergeldes oder den Bezug o. g. Leistungen nach SGB XII oder SGB II für den Monat August (Monat vor Beginn des jeweiligen Schuljahres) bzw. über die Behinderung der betroffenen Schüler*innen, ist bei der Stadt Aschaffenburg einzureichen.

Nähere Auskünfte:

Stadt Aschaffenburg
Schulverwaltungsamt
Tel. 06021/330 1424
E-Mail: schulverwaltungsamt@aschaffenburg.de

Die genauen gesetzlichen Bestimmungen zur Schülerbeförderung im Wortlaut finden Sie im Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG und der Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV.